

Birgit Greif

Das aktuelle

Handbuch

der Pflegestufen

Alle Ansprüche kennen und ausschöpfen
Kein Geld verschenken

Checklisten, Beispiele, Musterschreiben

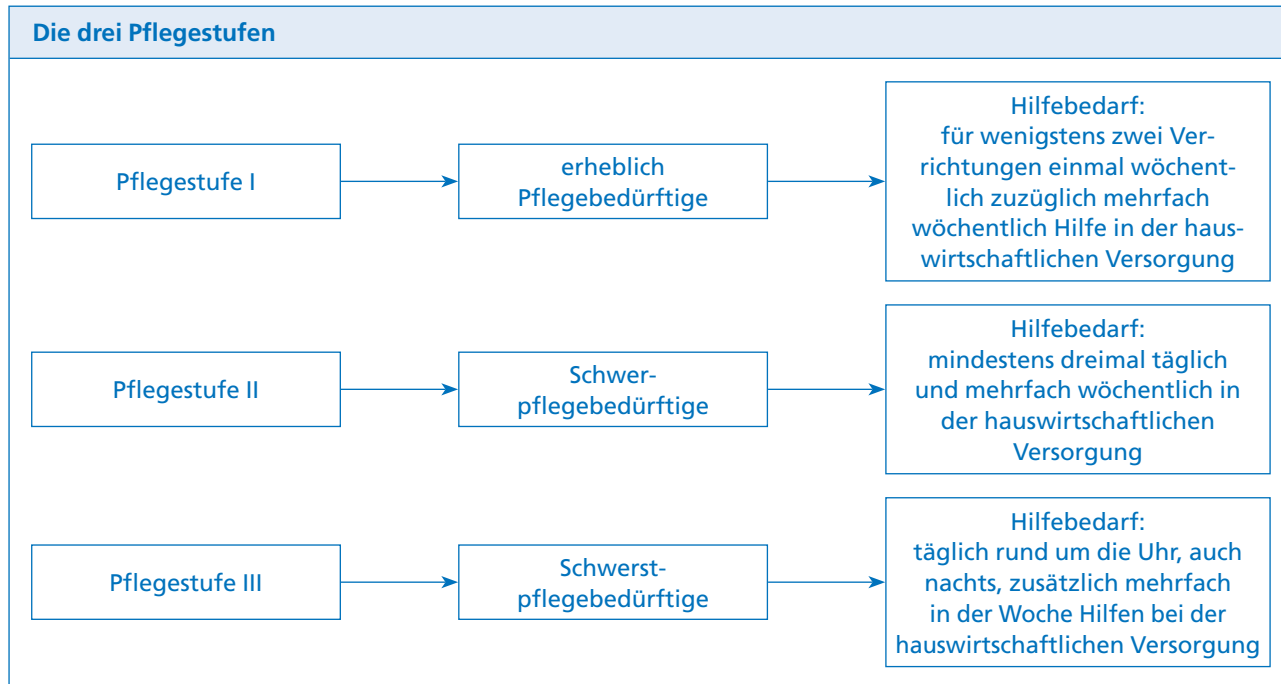


Schnellübersicht

1	Die Pflegestufen begreifen _____	7
2	Den Antrag richtig stellen _____	9
3	Die drei Pflegestufen _____	13
4	Die Leistungsarten _____	17
5	Das Pflegegutachten _____	29
6	Das Pflegetagebuch _____	47
7	12 Fallbeispiele _____	55
8	Die Zukunft regeln – auch wenn's schwerfällt _____	119
9	Wer bietet Hilfestellung? _____	133
10	Stichwortverzeichnis _____	135

Die Pflegestufen

Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB XI sind pflegebedürftige Personen einer der drei Pflegestufen zuzuordnen. Dies kann auch befristet erfolgen.



Pflegestufe I – Erhebliche Pflegebedürftigkeit

- Hilfebedarf bei mindestens zwei Verrichtungen aus dem Bereich der Grundpflege, das heißt Körperpflege, Ernährung oder Mobilität – mindestens einmal täglich
- Zusätzlicher Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung – etwa Einkauf oder Wohnungsputz – mehrfach in der Woche
- Der wöchentliche Zeitaufwand, den eine nicht ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen. Auf die Grundpflege müssen mehr als 45 Minuten entfallen.

Wichtig: Der wöchentliche Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger, Nachbar oder eine andere, nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für alle für die Versorgung des Pflegebedürftigen nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt mindestens einhalb Stunden betragen.

Hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen.

Besteht Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege nur bei einer Verrichtung (zum Beispiel Hilfe bei der Nahrungsaufnahme), ist nach einem Urteil des Bundessozialgerichts ein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung nicht gegeben.

Achtung: Das Spritzen von Insulin allein rechtfertigt nicht die Anerkennung der Pflegestufe I.

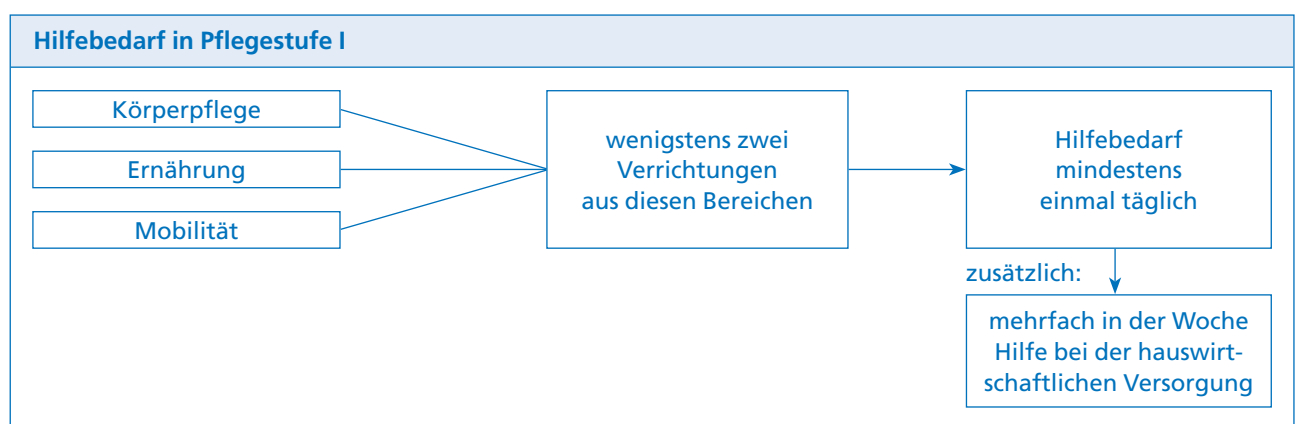
Der Zeitaufwand für eine Heimdialyse ist bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit für die Pflegestufe I nicht zu berücksichtigen. Das gilt aber nur, soweit nicht gleichzeitig Hilfe für eine sogenannte Grundverrichtung erforderlich ist.

Für die Zuordnung zu einer Pflegestufe sind auch Aufenthalte in einer Arztpraxis zu berücksichtigen. Allerdings ist hier im Regelfall ein Zeitwert von 30 bis 45 Minuten anzusetzen.

Das Bundessozialgericht hat in Zusammenhang mit einem an insulinpflichtigem Diabetes mellitus leidendem Mann festgestellt, dass eine Diätzubereitung in den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung fällt und deshalb bei der Grundpflege nicht zu berücksichtigen ist.

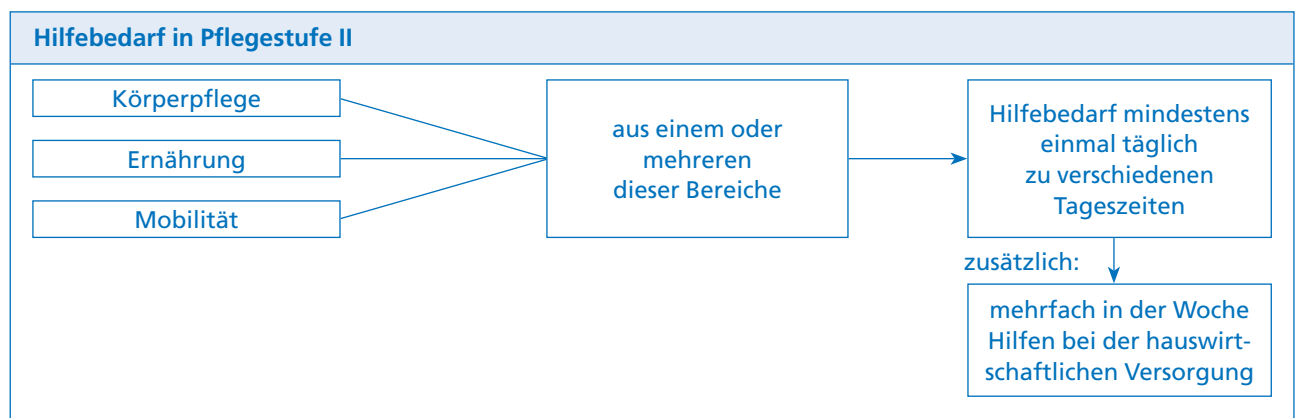
Wichtig: Krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen werden bei der Feststellung des Pflegeaufwandes nur berücksichtigt, wenn sie entweder Bestandteil der Hilfe sind oder im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dieser Hilfe erforderlich werden.

Bei Ermittlung des Pflegebedarfs ist eine Fußpilzerkrankung nicht zu berücksichtigen. Das gilt auch für eine Klopfmassage bei einem Erwachsenen sowie für die Begleitung zur Bushaltestelle auf dem Weg zur Behindertenwerkstatt.



Pflegestufe II – Schwerpflegebedürftigkeit

- Hilfebedarf bei der Körperpflege, Ernährung oder Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten
- Zusätzlicher Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung mehrfach in der Woche
- Der wöchentliche Zeitaufwand, den eine nicht ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss im Tagesdurchschnitt mindestens drei Stunden betragen. Auf die Grundpflege müssen mindestens zwei Stunden entfallen.

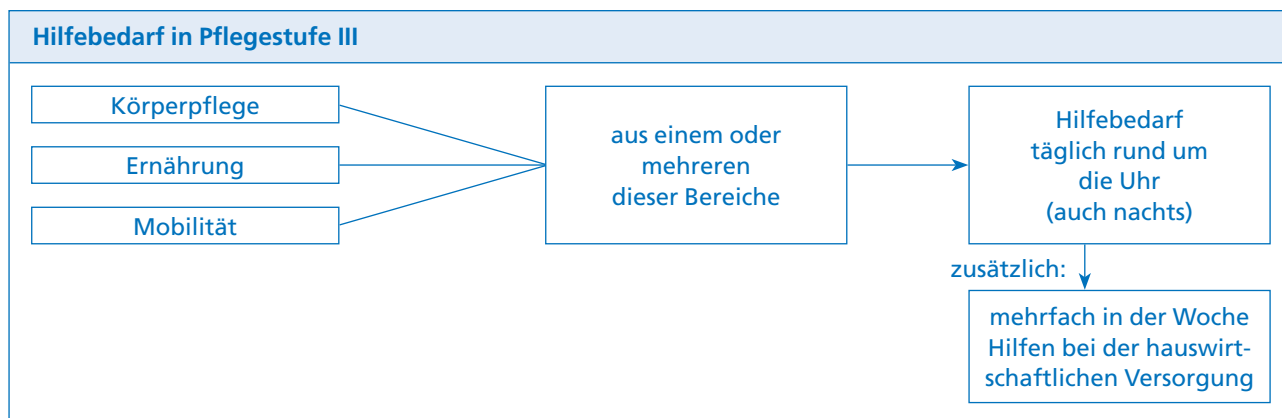


Pflegestufe III – Schwerstpflegebedürftigkeit

- Konkreter Hilfebedarf ist jederzeit gegeben, Tag und Nacht („rund um die Uhr“).
- Der wöchentliche Zeitaufwand, den eine nicht ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt, muss im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen. Auf die Grundpflege müssen mindestens vier Stunden entfallen.

Wichtig: Der wöchentliche Zeitaufwand muss bei der Pflegestufe III im Tagesdurchschnitt mindestens fünf Stunden betragen; auf die Grundpflege müssen mindestens vier Stunden entfallen.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts setzt die Einstufung in die Pflegestufe III einen regelmäßigen nächtlichen Hilfebedarf voraus. Ein solcher ist nur zu bejahen, wenn die Pflegeperson nahezu jede Nacht zur Hilfe bei einer der geforderten Verrichtungen herangezogen werden muss. Die ständige Bereitschaft dazu reicht nicht aus.



Das betrifft alle Pflegestufen

Die Anerkennung der Schwerstpflegebedürftigkeit im Bereich der Sozialhilfe oder eines Grades der Behinderung von 100 hat für die Einstufung in die Pflegeversicherung keine Bindungswirkung.

Ein allgemeiner Aufsichtsbedarf eines geistig Behinderten ist bei der Einstufung in der Pflegeversicherung nicht zu berücksichtigen.

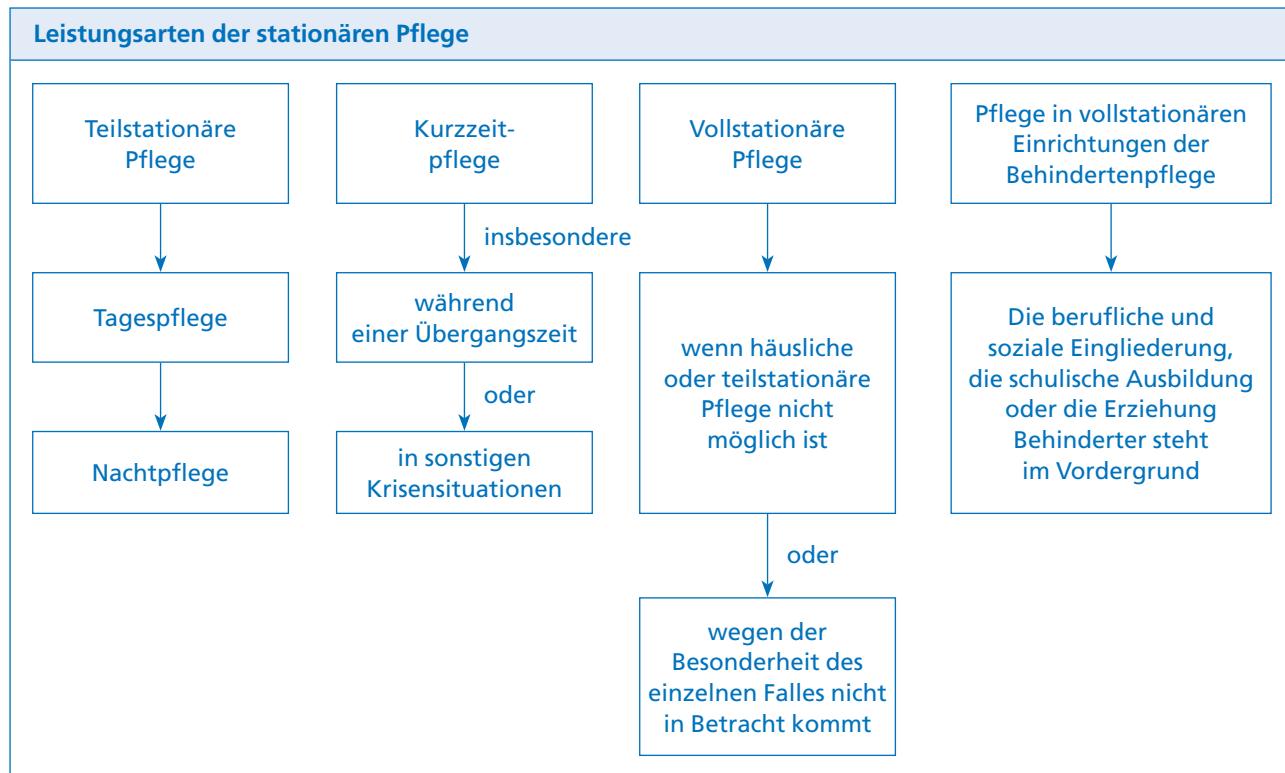
Die Zeit zwischen den einzelnen Verrichtungen zählt nicht als Hilfeleistung in Zusammenhang mit der Feststellung der Pflegestufe.

Wichtig: Für die Gewährung von Pflege in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe reicht die Feststellung, dass die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllt sind.

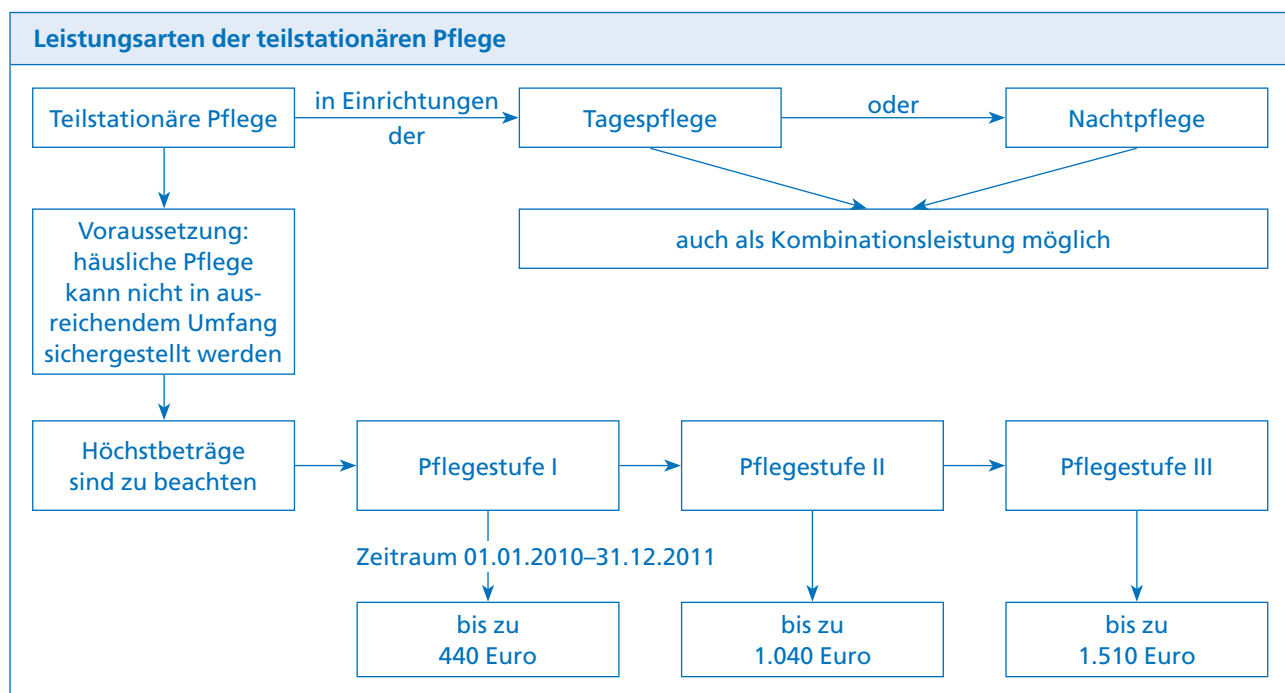
Die Leistungsarten

Stationäre Pflege _____	18
Teilstationäre Pflege _____	18
Kurzzeitpflege _____	20
Vollstationäre Pflege _____	21
Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf _____	22
Freistellung zur Pflege _____	23

Stationäre Pflege



Teilstationäre Pflege



Stichwortverzeichnis

A
Adipositas 57, 91
Anleitung 50
Atteste 44, 45

B
Beaufsichtigung 50
Begutachtungsrichtlinien 7, 61
Begutachtungstermin 44, 61
Berechnung des Pflegebedarfs 56
Bewegungseinschränkung 45

Chronische Schmerzen 77, 86

D
Demenz 22, 51, 72, 82, 113, 122
Depressionen 72
Diagnosen 86

Eingeschränkte Alltagskompetenz 51
Eingeschränkte Gehfähigkeit 67

F
Facharztberichte 45
Freistellung zur Pflege 23

G
Gangunsicherheit 52
Gonarthrose 57, 87, 92, 113
Grundpflege 97

H
Harninkontinenz 86
Herzinfarkt 82, 108
Hilfsmittleinsatz 53
Hirninfarkt 96, 97

Inkontinenzen 54, 56, 62, 67, 72,
76, 81, 86, 91, 96, 102

K
Koronare Herzerkrankung 113
Krankenhausberichte 45
Kurzzeitpflege 20

Mittagsschlaf 54

N
Nachtpflege 28
Nackengriff 82
Nahrungsaufnahme 77

Osteoporose 56, 63, 68, 87, 109

P
Pflegebegründende Diagnosen 51,
91
Pflegeerschwerende Kontrakturen
81
Pflegeplanung 103
Pflegestufen 7, 14

S
Schluckstörungen 61, 81
Schürzengriff 82
Schwindel 68, 77, 108, 113
Seheinschränkung 56
Stationäre Pflege 18
Sturzgefahr 45, 54, 76, 86

T
Tagespflege 28
Teilstationäre Pflege 18
Teilübernahme 50
Tremor 57, 86

Unterstützung 50

V
Verhinderungspflege 27, 52
Verrichtung 81
Verschlimmerungsantrag 97
Vollstationäre Pflege 21
Vollübernahme 50

W
Widerspruch 45
Wirbelsäulenschäden 56, 61, 67, 86,
96, 97, 102, 113

Zittern 86